

An die
Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Hauptplatz 4
2130 Mistelbach

Wien, am 15. November 2024

ANZEIGE

**gegen den Betreiber des Schweinestalls im Gemeindegebiet XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX wegen Übertretung des Punktes 2.1 der Anlage 5 der 1.
Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022
sowie § 5 Abs 1 iVm. § 5 Abs 2 Z 10 und Z 13 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, in der
Fassung BGBl. I Nr. 130/2022.**

Punkt 2.1. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung lautet wie folgt:

- Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine*
- *Zugang zu einem physisch [...] angenehmen Liegebereich haben,*
 - *der [...] sauber ist und*
 - *so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können.*

Zeuge DDr. Martin Balluch betrat in den frühen Morgenstunden des 25. September 2024 nach einem Hinweis aus der Bevölkerung diesen Betrieb und nahm zahlreiche Fotos auf:

Der Anzeige beiliegend ist eine gutachterliche Stellungnahme von Veterinärexpertinnen mit 104 zitierten wissenschaftlichen Publikationen zur Frage, wann Punkt 2.1 der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung erfüllt ist (Beilage ./A).



In Beilage ./A auf Seite 3 wird wie folgt ausgeführt:

„Schweine verbringen in der landwirtschaftlichen Tierhaltung einen Großteil des Tages mit Liegen und Ruhen. Es werden Ruhezeiten von bis zu 90 Prozent eines 24-Stunden-Tages, also über 21 Stunden, beschrieben. Vor allem in kargen und reizarmen Umgebungen zeigen die Tiere weniger aktives Verhalten und vermehrt Ruheverhalten. Unter naturnahen Bedingungen konnte beobachtet werden, dass Schweine 47 Prozent des Tages ruhen.

Gleichzeitig dient das Ruhe- und Liegeverhalten in einem gewissen Rahmen der Entspannung und dem Schlafen und ist somit sehr wichtig für das Wohlergehen der Tiere. Beeinträchtigungen des Ruheverhaltens führen zu Stress und weiteren negativen Emotionen, wie Unbehagen und Erschöpfung. Die Schweine sind frustriert, weil sie Schwierigkeiten beim Hinlegen und Ruhen haben, noch dazu in unkomfortabler Liegeposition. Sie schlafen nicht gut, weil sie auf hartem, unkomfortablen Boden liegen und ihnen zu wenig Platz zur Verfügung steht.

Der Untergrund, auf dem die Tiere liegen, hat somit einen großen Einfluss auf das Wohlergehen der Tiere. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und Mindestanforderungen an den Liegebereich festgehalten (1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 5 Punkt 2.1.).“

Die Bestimmung in Punkt 2.1 der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung dient also dazu, das Wohlergehen der Tiere bzgl. ihres Ruheverhaltens sicherzustellen. Dafür ist es notwendig, dass es einen Liegebereich gibt, der physisch angenehm ist, sauber ist und allen Schweinen genug Platz bietet, um gleichzeitig nebeneinander liegen zu können.

1) Physisch angenehmer Liegebereich

Dass der Liegebereich physisch angenehm sein muss, bedeutet jedenfalls, dass durch den Boden keine Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Schweinen verursacht werden dürfen.

Unter Schmerzen im Sinne des § 5 Abs. 1 TSchG kann eine körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmung, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet wird, verstanden werden. Schmerz ist die Folge der Wahrnehmung und subjektiven Interpretation von Nervenimpulsen, die durch Reize hervorgerufen werden, die möglicherweise oder tatsächlich gewebschädigend sind.

Leiden im Sinne des § 5 Abs. 1 TSchG sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern. Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nicht körperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

Unter Schäden im Sinne des § 5 Abs. 1 TSchG sind nachteilige Veränderungen körperlicher Strukturen (Verletzungen oder Gesundheitsschäden) zu verstehen. (vgl. *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht, Band 1: TSchG – Tierschutzgesetz, 3. überarbeitete Auflage (2020))

Vgl. Beilage ./A, Seite 5:

„Zahlreiche Studien konnten den negativen Einfluss des Bodens auf die Klauen- und Gelenksgesundheit der Schweine feststellen. Auf harten Betonböden, vor allem mit Teil- oder Vollspalten, steigen Läsionen beziehungsweise Veränderungen der Gliedmaßen stark an. Hautveränderungen (Läsionen) und Hyperkeratosen (verstärkte Verhornung der Haut) an Gelenken der Vordergliedmaßen treten auf hartem Betonboden häufiger auf als auf Betonböden mit einer kleinen Menge Stroh darüber. Der harte Boden begünstigt Verletzungen und Klauenerkrankungen. [...] Scharfe Kanten oder Bodendefekte erhöhen das Risiko für Gliedmaßenverletzungen. Gliedmaßenveränderungen bedeuten Schmerzen für die Tiere.“

Und weiter, Seite 6:

„Bursen (Hilfsschleimbeutel) sind Technopathien [...]. Es handelt sich um flüssigkeitsgefüllte Gewebesäcke. Sie treten an Stellen, wie Knochenvorsprüngen der Gliedmaßen auf, die wiederkehrend mechanisch beansprucht werden. Die Haltungsumwelt hat durch den harten Boden und Spaltenboden einen großen Einfluss auf die Entstehung von Bursen. Hinzu kommt das vermehrte Liegen der Schweine, das das Risiko erhöht. [...]

Auf Vollspaltenboden weisen 94 Prozent der Schweine kurz vor der Schlachtung mindestens eine Bursa auf. Dies stellt ein höheres Risiko als in anderen Haltungsformen dar. Grund sind die Spalten und die verlängerte Liegezeit als beispielsweise in eingestreuten Systemen.

Deutlich wird das beim Vergleich von Vollspaltenböden und einem Außenklimastall mit Tiefstreu. Das gehäufte Auftreten von Bursen im erstgenannten System legt die Vermutung nahe, dass der harte Boden ursächlich ist. Dieser führt zu einer hohen mechanischen Belastung, die durch das vermehrte Liegen andauert und an exponierten Stellen Bursen begünstigt.

Die Schmerzhaftigkeit von Bursen wird unterschiedlich beschrieben. Spätestens ab dem Zeitpunkt, wenn die Haut eröffnet ist, Erreger eindringen können und Infektionen und Abszesse entstehen, ist klar von einem schmerzhaften Prozess auszugehen. Eine Studie, die bei Schweinen am Schlachthof durchgeführt wurde, stellte bei 85 Prozent der Bursen entzündliche Veränderungen fest. Bei diesen ist davon auszugehen, dass sie bereits mit Schmerzen für die Tiere verbunden sind.“

Im vorliegenden Betrieb ist jede Bucht mit einem Beton-Vollspaltenboden versehen. Viele der Tiere weisen Gelenksverletzungen auf:



Zusätzlich gab es zahlreiche Verletzungen, die dadurch bedingt waren, dass es für kein einziges Schwein einen physisch angenehmen Liegebereich gab. Den Tieren sind dadurch Schmerzen, Leiden und Schäden entstanden:





Vgl. Beilage ./A, Seite 8:

„Die Bodenbeschaffenheit und -gestaltung hat einen starken Einfluss auf die Gesundheit der Tiere. Harte Böden und Perforationen [...] begünstigen Gliedmaßenverletzungen und -veränderungen, Bursen und Atemwegserkrankungen.

[...] Der Liegekomfort ist auf harten Böden nicht gegeben. Laut juristischer Einschätzung kann ein nicht verformbarer Liegebereich nicht „physisch angenehm“ sein. Wenn die Schweine auf nicht oder zu wenig eingestreuten Beton mit Spalten liegen müssen, ist das unbequem und unangenehm für sie und nicht mit den Vorgaben von „physisch angenehm“ zu vereinbaren. Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz veröffentlichte im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ein Handbuch zur Evaluierung des Tierschutzes in Schweinehaltungen. Darin empfehlen sie eine „geschlossene eingestreute Liegefläche“.

Im vorliegenden Betrieb hat es keine geschlossene eingestreute Liegefläche gegeben. Der Betrieb bietet keinem einzigen Schwein einen physisch angenehmen Liegebereich, wie aber gesetzlich vorgeschrieben.

2) Sauberer Liegebereich

Im vorliegenden Betrieb waren zahlreiche Buchten völlig verschmutzt:



In Beilage ./A, Seite 10 wird dazu ausgeführt:

„Schweine bevorzugen trockene Ruhebereiche, die abseits von anderen Funktionsbereichen liegen. Wenn es ihnen möglich ist, würden sie niemals im Ruhebereich Kot und Harn absetzen. Dieses Verhalten zeigen sie bereits als Ferkel.

Unter praxisüblichen Haltungsbedingungen hat sich gezeigt, dass nicht alle Schweine dieselben Bereiche zum Liegen und für Ausscheidungen aufsuchen, sodass eine Trennung auch mit geringfügig mehr Platz nicht sichergestellt ist.

Das zu geringe Platzangebot schränkt die Bewegung der Tiere ein. Die Tiere bewegen sich weniger, um auszuseiden, sodass die Buchten schneller verschmutzen. Den Tieren fällt es immer schwerer, den Liege- und Ausscheidungsbereich voneinander zu trennen. Ein verunreinigter Boden durch Exkrememente reduziert den Liegekomfort. Die Verschmutzung ist wiederum ein Risiko für die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere.“

Im gegenständlichen Betrieb gab es keine sauberen Liegebereiche für die Tiere, wie in Punkt 2.1. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung vorgesehen. Die Tiere leiden unter diesen Verschmutzungen.

3) Alle Schweine können gleichzeitig liegen

Im vorliegenden Betrieb waren viele der Buchten mit dicht gedrängten Schweinen besetzt:



Vgl. Beilage ./A, Seite 11:

„Es können zwei Liegepositionen bei Schweinen beobachtet werden. In der sternalen Position (Bauchlage) liegen sie auf dem Bauch und mindestens zwei Beine befinden sich unter dem Körper. In der seitlichen (lateralen) Position liegen sie auf der Seite und die Beine werden ausgestreckt. Die ausgestreckte Seitenlage bedeutet absolute Entspannung und dient der Thermoregulation. Die sternale Lage bedeutet eine geringere Ruheintensität.

Bei erhöhtem Platzangebot legen sich die Schweine häufiger ab. Vor allem das seitliche Liegen nimmt mit mehr Platz zu. Ein zu geringes Platzangebot hält die Tiere davon ab, sich hinzulegen. Wenn sie sich doch hinlegen, werden sie von anderen aktiven Schweinen gestört. Die Thermoregulation der Tiere ist beeinträchtigt, da sie unter diesen Bedingungen nicht seitlich liegen können.

Es wird deutlich, dass die Schweine zum seitlichen Liegen mehr Platz benötigen als in

Bauchlage.“

Um sicherzustellen, dass es für die Tiere nicht zu Schmerzen, Leiden oder Schäden kommt, müssen die Tiere also gleichzeitig in Seitenlage nebeneinander liegen können. Das ist im vorliegenden Betrieb nicht der Fall. Da im angezeigten Betrieb also weder ein physisch angenehmer oder sauberer Liegebereich, noch genügend Platz vorhanden war, sodass alle Schweine nebeneinander liegen können, liegt der Verdacht nahe, dass ein Verstoß gegen Punkt 2.1 der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung vorlag.

Das nicht Vorhandensein eines physisch angenehmen und sauberen Liegebereichs und das Fehlen von ausreichend Platz führt bei den Tieren zu Schmerzen, Leiden und Schäden, wie bereits unter Punkt 1) – 3) erörtert. Aus diesem Grund ist auch ein Verstoß gegen § 5 Abs 1 iVm. § 5 Abs 2 Z 10 und Z 13 TSchG zu prüfen.

Beweise:

- Fotos aus dem Betrieb: aufgenommen am 25.09.2024
- Zeuge: DDr. Martin Balluch, Meidlinger Hauptstraße 63/6, 1120 Wien
- Beilage ./A: Gutachterliche Stellungnahme

Hochachtungsvoll

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN